

sicherungen aus der Juwelier-, Goldschmiede- u. s. w. Branche an. Nun haben die Angehörigen des Uhrmacher- und Goldschmiedegewerbes bei dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin Beschwerde darüber geführt, dass sie teils gar nicht, teils nur mit ausserordentlich schweren Bedingungen Versicherung ihrer Waren und Geschäftsräume gegen Einbruch-Diebstahl finden könnten. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass es den Anschein habe, als ob die sämtlichen Einbruch-Diebstahl-Versicherungsgesellschaften sich zu einer Vereinbarung zusammengetan hätten, nach der sie Uhrmacher- und Goldschmiedebetriebe nicht mehr in Versicherung nehmen wollten. Schliesslich wurde angeregt, durch Vermittlung des Amtes mit den beteiligten Versicherungsgesellschaften ähnliche Abmachungen zu treffen, wie sie in der Feuerversicherung bezüglich der sogen. notleidenden Risiken bestehen. In dem Bescheid, den das Kaiserl. Aufsichtsamt gab, wird anerkannt, dass die Uhrmacher und Goldschmiede — zumal die kleineren Gewerbetreibenden in kleineren Plätzen — ihre Einbruch-Diebstahl-Versicherungen nur schwer und nicht immer zu den von ihnen gewünschten Prämien und Bedingungen unterbringen können, so ist doch das Aufsichtsamt nach eingehenden Erwägungen zu dem Ergebnisse gelangt, zur Zeit von einem Eingreifen von Aufsichtswegen Abstand zu nehmen. Vor allem handelt es sich noch um einen jungen Versicherungszweig, bei dem die Erfahrungen noch nicht als abgeschlossen zu betrachten sind. Wenn man bedenke, dass die Einbruch-Diebstahl-Versicherung erst Ende der neunziger Jahre in Deutschland eingeführt worden, wird man der Einsicht sich nicht verschliessen dürfen, dass dieser Versicherungszweig sich noch in der ersten Entwicklung befinde. Es komme noch hinzu, dass tatsächlich die Einbruch-Diebstahl-Versicherungen dem kleinen Goldschmiede und Uhrmacher einen ausserordentlich ungünstigen Schadenverlauf zeigen. Der Grund dürfte darin liegen, dass diese Risiken mit besonderer Vorliebe von der Verbrecherwelt aufgesucht werden, der sie oft eine verhältnismässig leicht zu erlangende und im allgemeinen auch leicht zu verwertende Beute bieten. Ohne hinfällige Mittel, ihre Läden mit ausreichenden Sicherungen zu versehen, müssen sich die Inhaber der kleineren Juwelier- und Uhrmachergeschäfte vielfach mit dürftigen Schutzmassregeln begnügen. Aber auch bei besseren Schutzvorrichtungen pflegt der Anreiz, sich der Waren durch Einbruch zu bemächtigen, für den Verbrecher so gross zu sein, dass er entgegenstehende Hindernisse mit Verwegenheit beseitigt. Handelt es sich doch bei den Waren durchgängig um ohne Mühe verwertbare Gegenstände, meist Fabrikwaren, die leicht unter der Hand veräussert oder verpfändet werden können. Schliesslich darf auch nicht unerwähnt bleiben, dass ein gedeihlicher Betrieb der Einbruch-Diebstahl-Versicherung dadurch erschwert wird, dass nach den mannigfachen Erfahrungen der Versicherungsgesellschaften die Fälle nicht zu den Seltenheiten gehören, in denen Einbruchdiebstähle im Hinblick auf die winkende Versicherungssumme fingiert werden. Wenn solchen Verhältnissen gegenüber die Versicherungsgesellschaften Prämien und Bedingungen zur Anwendung bringen, die dem einzelnen Versicherten oft zu weitgehend erscheinen, so lasse sich dazu allgemein nicht Stellung nehmen. Es wird immer der Beurteilung von Fall zu Fall überlassen bleiben müssen, ob im Einzelfalle Prämie und Bedingungen das Mass des Notwendigen und Zulässigen überschreiten. Aus dem vorgelegten Material ergebe sich, dass es in der Hauptsache nur die kleineren Gewerbetreibenden sind, die Klage über die Höhe der Prämie führen. Es erscheine aber nach dem oben Ausgeführten nicht ausgeschlossen, dass diese die Gefahr über Risiken unterschätzen.

Von der gleichen Seite wird über die Härte der von den Gesellschaften vorgeschriebenen Vorsichtsbedingungen geklagt. Soweit dem Aufsichtsamt bekannt, betreffen diese in der Regel das dauernde Vorhandensein von Sicherungen, sei es der Geschäftsräume, sei es der versicherten Waren. Da die Klauseln je nach den örtlichen Verhältnissen in der mannigfachsten Weise wechseln, ist es unmöglich, auf die im Einzelfalle zur Anwendung gelangenden Klauseln einzugehen. Von allgemeinen Sicherheitsklauseln sind dem Aufsichtsamt namentlich folgende bekannt geworden:

1. „Die Gültigkeit der Versicherung ist dadurch bedingt, dass die Versicherungsräumlichkeiten ausser der Geschäftszeit ordnungsmässig verschlossen gehalten werden und die im Antrage näher bezeichneten Sicherheitsvorrichtungen stets zur Anwendung gelangen. Eine Aenderung hierin ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gesellschaft zulässig.“
2. „Der Versicherte ist verpflichtet, das Unbewohnt-, bezw. das Unbenutzt- oder Leerwerden bisher vermietet gewesener, an das Geschäftslokal angrenzender Räume — oberhalb, unterhalb, seitlich und hinten — der Gesellschaft sofort schriftlich anzuzeigen.“

Bei Vorhandensein eines Geldschrankes wird vielfach zur Bedingung gemacht, dass die wertvolleren Gegenstände nachts in diesem verschlossen gehalten werden.

Nach Lage der Verhältnisse ist das Amt der Ansicht, dass im allgemeinen an der Auferlegung dieser Bedingungen berechtigterweise nicht Anstoss genommen werden kann.

Was schliesslich die Annahme betrifft, dass sich die sämtlichen Einbruch-Diebstahl-Versicherungsgesellschaften zu einer Vereinbarung zusammengetan haben, nach der sie Uhrmacher- und Goldschmiedebetriebe nicht mehr in Versicherung nehmen wollen, so haben die Ermittlungen diese Annahme nicht bestätigt. Von beteiligter Seite ist dem Amte berichtet worden, dass diese Annahme unzutreffend ist, was auch wir bestätigen müssen.

Nach Erachten des Kaiserl. Aufsichtsamtes bleibt nichts anderes übrig, als zunächst auf dem Gebiete der Einbruch-Diebstahl-Versicherung, die sich zur Zeit noch mehr oder minder im Versuchsstadium befindet, die Weiterentwicklung der Dinge abzuwarten. Solange nicht grössere und sicherere Erfahrungen vorliegen, könne mit Aussicht auf Erfolg nicht versucht werden, eine Vereinbarung der beteiligten Versicherungsgesellschaften zu dem Zwecke herbeizuführen, um durch die Gemeinschaft dieser Gesellschaften besonders schweren, sonst nicht zu unterbringenden (notleidenden) Risiken Versicherung zu gewähren.

Sachlich wäre gegen den Bescheid des Kaiserl. Aufsichtsamtes nichts einzuwenden, aber bezüglich der „abwartenden“ Stellungnahme können wir uns doch nicht der Ansicht des Aufsichtsamtes anschliessen. Unseres Erachtens wird mit dem Abwarten rein gar nichts erreicht. Wohl wird die Einbruch-Diebstahl-Versicherung in einer weiteren Reihe von Jahren bessere Erfolge hinsichtlich der Bedingungen und der Tarifierung machen können, aber worauf es hier ankommt, nämlich um die Versicherung der notleidenden Risiken — Uhrmacher, Goldschmiede u. s. w. — wird alles beim alten bleiben. Die geringe Anzahl der Versicherten aus gedachten Branchen reicht nicht aus, einen Masstab für die künftige Ausgestaltung dieser speziellen Versicherung zu konstruieren. Gerade die letzte Tarifierhöhung zeigt, wie notwendig diese war; denn ohne Grund und mutwillig jene Branchen auszuschalten, ist diese Massnahme keinesfalls getroffen worden. Die erneute Tarifierhöhung macht einen Versicherungsabschluss erst recht unmöglich. Die grossen Geschäfte bestellen lieber eigene Wächter, die für manches Geschäft immer noch billiger sind, als eine Einbruch-Diebstahl-Versicherung. Und auch die mittleren Geschäfte treffen besondere Schutzmassregeln, so bleiben denn nur noch die kleinen Geschäfte übrig, die sich weder eigene Wächter noch sonstige kostspielige Schutzmassregeln anschaffen, geschweige denn die hohen Versicherungsprämien zahlen können. Hierdurch würde die Rentabilität des Unternehmens freilich manchmal in Frage gestellt werden können. Bleibt daher immer nur der Selbstschutz übrig.

Ein „Abwarten“ hat in mehrfacher Hinsicht keinen Zweck; erstens sind so wenig Juweliere und Goldschmiede versichert, um späterhin bestimmte Normen für diesen Versicherungszweig aufzustellen, und zweitens ist angesichts der erneuten Tarifierhöhung nicht daran zu denken, dass neuer Zufluss von Versicherten dieser Branche hinzukommen wird, und drittens liegen die Dinge in der Einbruch-Diebstahl-Versicherung so, dass eine Reihe von zehn Jahren vollauf genügt, Erfahrungen zu sammeln. Die Sachschadenversicherung benötigt nicht eine so lange Beobachtungsdauer, wie etwa die Lebensversicherung. Psychologisch und physiologisch lassen sich die Einbruchdiebstähle nur so erklären, dass erstens ein gewisser Prozentsatz als „Bestand“ — d. h. von